

News

4/2017

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

interessante Änderungen, Anpassungen und Neufassungen im europäischen Chemikalienrecht sowie im stofflichen Arbeitsschutzrecht bestimmen wieder den Inhalt der vorliegenden Ergänzungslieferung.

Änderung der REACH-Verordnung

Mit den Einträgen 28, 29 und 30 in **Anhang XVII** der REACH-Verordnung wird das Inverkehrbringen an die breite Öffentlichkeit von CMR-Stoffen der Kategorien 1A oder 1B, sowie von Gemischen, welche diese Stoffe in bestimmten Konzentrationen enthalten, verboten. Die betreffenden Stoffe sind in den Anlagen 1 bis 6 zu diesem Anhang aufgeführt. Diese Anlagen sind 2008 zuletzt aktualisiert worden. Anhang VI Teil 3 der CLP-Verordnung enthält allerdings neue CMR-Stoffe der Kategorien 1A oder 1B. Mit der Verordnung 2017/1510 zur Änderung der Anlagen zu Anhang XVII von REACH werden nun auch diese Anlagen an den Stand der CLP-Verordnung angepasst. Diese Änderung ist Anfang September in Kraft getreten. Für einige Stoffe gelten aber noch Übergangsfristen bis zum 1. März 2018.

Technische Regeln für Gefahrstoffe

Die TRGSen

- 201 „Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“
- 220 „Nationale Aspekte beim Erstellen von Sicherheitsdatenblättern“
- 400 „Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“
- 561 „Tätigkeit mit krebserzeugenden Metallen und ihren Verbindungen“

wurde neu gefasst, die TRGS

ist eine neue völlig konzipierte TRGS.

Da die beiden TRGSen 400 und 561 von zentraler Bedeutung für das Verständnis des nationalen Gefahrstoffschutzes sind, wird nachfolgend auf diese beiden Regelungen kurz eingegangen.

Neufassung der TRGS 400 „Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“

Die TRGS 400 ist eine der zentralen Rahmen-TRGSen des gefahrstoffspezifischen untergesetzlichen Regelwerks. Sie definiert und konkretisiert das zentrale Instrument des Arbeitsschutzes, die Gefährdungsbeurteilung (GB). Dabei werden die gefahrstoffspezifischen Aspekte der stoffspezifischen GB durch weitere TRGSen ergänzt und fachliche Schnittstellen ausgewiesen, z.B. findet mit der Neufassung auch die Anbindung an die physikalisch-chemischen TRGSen statt, u.a. an die TRGS 407 „Tätigkeiten mit Gasen – Gefährdungsbeurteilung“ sowie TRGS 720/721 „Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre – Allgemeines“ und „Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre – Beurteilung der Explosionsgefährdung“.

Die Aspekte Verantwortung und Organisation wurden in ein neues eigenständiges Kap. 3 „Verantwortung und Organisation“ überführt. Dies geschieht u.a. auch zur Angleichung an andere Arbeitsschutzvorschriften. Zudem wurde dieses Thema auch fachlich-inhaltlich konkretisiert, indem der erforderliche betriebliche Kontext einer stoffspezifischen GB verdeutlicht wurde, z.B. durch die Konkretisierung der Sicherstellung einer geeigneten betrieblichen Führungsstruktur und Ablauforganisation, um die getroffenen Maßnahmen auch wirksam umzusetzen. Neu ist auch der Hinweis auf die Organisationsverantwortung des Arbeitgebers. Er muss u.a. die Umsetzung der Schutzmaßnahmen sicherstellen, sie auf ihre Wirksamkeit hin überprüfen und diese an veränderte Gegebenheiten anpassen. Dazu werden exemplarisch auch Vorschläge für zu treffende Vorkehrungen gemacht, wie u.a. zur Pflichtenübertragung, Ablaufplanung, Festlegung von Informations- und Meldepflichten.

Die Klarstellung der Fachkunde im Kap. 4 erfolgt u.a. durch die Benennung von Mindestkenntnissen zur Durchführung einer stoffspezifischen GB. Im Kap. 6 „Gefährdungsbeurteilung“ wird das standardisierte Arbeitsverfahren nicht mehr explizit benannt, vielmehr wird ein geändertes Verfahren im Anhang I vorgestellt, das sich an Materialien und Dokumenten (Handlungshilfen) orientiert, die vorrangig verwendet werden sollen.

In Kap. 6.2 „Tätigkeiten mit geringer Gefährdung“ werden mit der Neufassung auch Beispiele dafür aufgeführt, wann keine geringe Gefährdung vorliegt. Zudem wird konkretisiert, auf welche Aktivitäten bei Vorliegen einer geringen Gefährdung verzichtet werden kann, z.B. auf die Substitution, technische und organisatorische Schutzmaßnahmen, persönliche Schutzausrüstung, weitere Expositionsermittlungen und eine Betriebsanweisung nach TRGS 555.

Die Expositions-Risiko-Beziehung (TRGS 910) und die Beurteilungsmaßstäbe (BM) wurden in das Kap. 6.4 „Beurteilung der inhalativen Gefährdung“ aufgenommen. Neben der Berücksichtigung von Arbeitsplatzgrenzwerten (AGW) gemäß TRGS 900 sind nun auch weitere Maßstäbe heranzuziehen, u.a. die in der TRGS 910 bekannt gegebenen Akzeptanz- und Toleranzkonzentrationen für krebserzeugende Stoffe sowie die Beurteilungsmaßstäbe, die vom BMAS bekannt gegeben wurden, z.B. für Quarzstäube.

Die deutlich ausführliche Darstellung der physikalisch-chemischen Gefährdungen in Kap. 6.5. trägt den seit 2015 der GefStoffV thematisch zugeordneten Brand- und Explosionsgefährdungen Rechnung. Dabei wird unterschieden zwischen der Reaktion explosionsfähiger Gemische in der Gasphase und der Reaktion energiereicher Stoffe / Gemische in der kondensierten Phase. Hintergrund dieser Entscheidung ist, dass eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre durch geeignete Lüftungsmaßnahmen vermieden werden kann, während eine Reaktion energiereicher Stoffe / Gemische so nicht unterbunden werden kann. (Auszug)

Neue TRGS 561 „Tätigkeit mit krebserzeugenden Metallen und ihren Verbindungen“

Mit der neuen Schutzmaßnahmen-TRGS 561 wurde eine Regelungslücke geschlossen und das für die betriebliche Praxis wichtige und zugleich sehr komplexe Thema der krebserzeugenden Metalle umfangreich konkretisiert.

Im Fokus dieser Regelung stehen Tätigkeiten, bei denen durch eine Exposition gegenüber krebserzeugenden Metallen und ihren anorganischen Verbindungen der Kat. 1A oder 1B ein hohes Risiko gemäß TRGS 910 „Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen“ auftreten kann. Dies gilt für Stoffe mit einer Exposition oberhalb der Toleranzkonzentration. Diese Regelung betrifft vorrangig die Nichteisenmetall-Metallerzeugung, die Hartmetallproduktion, die Roheisen- und Stahlerzeugung, die Galvanik und Beschichtung mit Chromaten, die Herstellung und Verwendung von Katalysatoren und Pigmenten, die Batterieherstellung und das erforderliche Recycling der Metalle und Metallverbindungen.

Das vorrangige Ziel dieser TRGS ist es, eine Exposition unterhalb der Toleranzkonzentration zu erreichen. Grundsätzlich ist jedoch die Unterschreitung der Akzeptanzkonzentration anzustreben. Diese TRGS dient damit auch der Umsetzung des Minimierungsgebotes gemäß § 7 GefStoffV.

Dem Arbeitgeber werden Hilfestellungen vorgestellt, die eine Absenkung der Exposition in den Bereich unterhalb der Toleranzkonzentration ermöglichen.

Die TRGS entspricht der grundlegenden Struktur einer Maßnahmen-TRGS. Im Mittelpunkt stehen die Informationsermittlung und die Gefährdungsbeurteilung im Kap. 3. Darin wird neben der Konkretisierung der grundsätzlichen Vorgehensweise zur Identifizierung der Gefährdungen, der Substitutionsverpflichtung und der Bewertungsgrundlage (u.a. Toleranzkonzentrationen und Akzeptanzkonzentrationen gemäß TRGS 910, risikobasierte Beurteilungsmaßstäbe und Expositionsäquivalente für krebserzeugende Arbeitsstoffe) der Maßnahmenplan beschrieben, in dem der Arbeitgeber konkret darzulegen hat, mit welchen Maßnahmen und in welchem Ausmaß eine weitere Expositionsminderung erreicht werden soll. Ziel des risikobezogenen Maßnahmenkonzepts ist es, in einer festgesetzten Zeitspanne eine Exposition unterhalb der Akzeptanzkonzentration zu erreichen.

Für ausgewählte krebserzeugende Metalle (Arsenverbindungen, Beryllium und Berylliumverbindungen, Cadmium und Cadmiumverbindungen, Chrom(VI)-Verbindungen, Cobalt und Cobaltverbindungen, Nickelverbindungen) werden im Unterkap. 3.3. stoffspezifische Informationen und Hinweise gegeben, z.B. zu relevanten Expositionspfaden, spezifischen Wirkmechanismen, der Relevanz der A- bzw. E-Staubfraktion, zu typischen Arbeitsplätzen und Tätigkeitsbereichen und auch zur aktuellen Datenlage auf Basis verfügbarer Messwerte.

Das Kap. 4 „Schutzmaßnahmen“ ist unterteilt in branchenübergreifende Schutzmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Staubvermeidung. Neben der Konkretisierung von generellen technischen, organisatorischen, hygienischen und persönlichen Schutzmaßnahmen werden sowohl für den mittleren als auch für den hohen Risikobereich weitere zusätzliche Schutzmaßnahmen aufgezeigt. Dabei wird explizit darauf verwiesen, dass die Freisetzung von krebserzeugenden Stoffen im Rahmen von Betriebsstörungen alle Maßnahmen wie bei einer hohen Exposition (hohes Risiko) erforderlich machen, z.B. durch die Vorhaltung von geeignetem Atemschutz (z.B. Atemschutzgeräte) in ausreichender Anzahl und ggf. Schutzhandschuhe.

Der Thematik der Staubvermeidung wird ein eigenes Unterkap. gewidmet, welches sich sowohl der erforderlichen Sicherheit der Maschinen und Anlagen als auch dem der betrieblichen Sicherheit widmet. Die konkreten Maßgaben der Maschinensicherheit dienen dabei vorrangig der Auswahl geeigneter Maschinen und Anlagen für staubarme Tätigkeiten als auch der Ertüchtigung der Arbeitsmittel.

Das Kap. 5 widmet sich besonderen Schutzmaßnahmen für spezielle Bereiche, u.a. der Nichteisenmetall (NE)-Erzeugung und -verarbeitung, der Hartmetallproduktion und -verwendung, der Roheisen- und Stahlerzeugung, Batterieherstellung sowie der Galvanotechnische und chemische Oberflächenbehandlung. Dabei wird in allen Bereichen tätigkeitsspezifisch auf die relevanten Expositionen, die Expositionssituationen, die Substitutionsmöglichkeiten und die erforderlichen Schutzmaßnahmen eingegangen. Ergänzt wird das Kap. um sicherheitsrelevante Konkretisierungen zur Dentaltechnik (cobalthaltige Nichtedelmetall-Legierungen) und zur Glasherstellung (Arsentrioxid bei Herstellung von Spezialgläsern).

Das letzte Kapitel widmet sich der arbeitsmedizinischen Prävention. Diese umfasst bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden Metallen und ihren Verbindungen in der Regel die Beteiligung des Betriebsarztes an der GB, die allgemeine, arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung und die arbeitsmedizinischen Vorsorge. Da Erfahrungswerte von verschiedenen Metallexpositionen vorliegen, die aufzeigen, dass eine Belastung in Blut oder Urin in hohem Maße von der betrieblichen und persönlichen Hygiene sowie von persönlichen Verhaltensweisen abhängt, sind Erkenntnisse aus dem Biomonitoring ein wichtiges Werkzeug zur Wirksamkeitskontrolle der Schutzmaßnahmen. Das Biomonitoring spielt daher auch im Rahmen der arbeitsmedizinischen Prävention eine besondere Rolle.

Änderung der TRGS 420 „Verfahrens- und stoffspezifische Kriterien (VSK) für die Ermittlung und Beurteilung der inhalativen Exposition“

Es erfolgte eine redaktionelle Anpassungen bzw. Aktualisierung der Anlage zur TRGS 420 in Nr. 2 und 3.

Änderung der TRGS 513 „Tätigkeiten an Sterilisatoren mit Ethylenoxid und Formaldehyd“

Die aktuelle Änderung der TRGS 513 bezieht sich ausschließlich auf die Neufassung der Anlage 5 „Verfahrens- und stoffspezifische Kriterien (VSK) bei der Anwendung von Niedertemperatur-Dampf-Formaldehyd-(NTDF)-Verfahren zur Sterilisation im Gesundheitswesen“. Diese Anlage wurde an den Stand der Technik angepasst und inhaltlich konkretisiert, z.B. durch die Konkretisierung der erforderlichen Bedingungen zur Anwendung des VSK (z.B. Raumvolumen von mindestens 35 m³, Frischluftzufuhr von mind. 100 m³/h).

Die TRGS 513 selbst sowie die Anlagen 1 bis 4 werden im Kontext der vorgesehenen Änderung der Gefahrstoffverordnung überarbeitet.

Änderung der TRGS 529 „Tätigkeiten bei der Herstellung von Biogas“

Es erfolgte eine sprachliche Klarstellung in Kap. 4.2.1 zum Thema explosionsgefährdeter Bereich. Darin wird nun darauf verwiesen, dass die **Möglichkeit** der Einteilung von explosionsgefährdeten Bereichen in Zonen besteht.

Änderung der TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“

Die Spalte „Bemerkungen“ wurde durch einen Eintrag Nr. 24 ergänzt. Darin wird u.a. für als Carc 1A oder 1B eingestufte Nickelverbindungen auf die TRGS 910 und TRGS 561 verwiesen sowie auf die IFA-Arbeitsmappe (Kennzahl 0537), die Empfehlungen sowie Beispiele für Arbeitsverfahren aufzeigt, bei denen der AGW bzw. die ERB zur Beurteilung herangezogen werden kann.

Neu aufgenommen wurden ein AGW für „Beryllium und seine anorganischen Verbindungen“ (CAS-Nr. 7440-41-7), mit 0,00006 mg/m³ (A-Staub) und 0,00014 mg/m³ (E-Staub).

Änderung der TRGS 910 „Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen“

Neben redaktionellen Änderungen wurden ausgewählte Eintragungen zu Metallen bzw. Metallverbindungen mit der neuen TRGS 561 „Tätigkeit mit krebserzeugenden Metallen und ihren Verbindungen“ verknüpft, u.a. Arsen-, Nickel-, Cadmium-, Cobalt- sowie Chrom-IV-Verbindungen.